

Hohenloher Höfe

**Erzeugergemeinschaft für umweltschonend angebaute
und kontrollierte Nahrungsmittel aus Hohenlohe**

Verbindliche Erzeuger-Richtlinien

1. Präambel: Entstehung und Ziele
2. Anbaurichtlinien für die Erzeugerbetriebe
 - 2.1 Auflagen für den Gesamtbetrieb
 - 2.2 Anbaurichtlinien für Hohenloher Höfe Anbauflächen
3. Lagerung der Erzeugnisse aus Hohenloher Höfe Anbau
4. Verarbeitung der Erzeugnisse aus Hohenloher Höfe Anbau
5. Vermarktung der Produkte aus Hohenloher Höfe Anbau
6. Kontrollmaßnahmen

1. Entstehung und Ziele

Verbraucher verlangen zunehmend umweltschonend erzeugte und gesunde Nahrungsmittel aus kontrollierter Herkunft.

Hohe Priorität nimmt in der öffentlichen Diskussion auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein, insbesondere der Schutz des Grundwassers.

Landwirtschaftliche Nutzung von Böden und Schutz des Grundwassers sind jedoch bei schonender und umweltverträglicher Wirtschaftsweise durchaus miteinander zu vereinbaren.

Die Erzeugergemeinschaft Hohenloher Höfe wurde daher am 09.11.1990 mit folgender Zielsetzung gegründet:

- Förderung einer sozial - und umweltverträglichen Landwirtschaft
- Erzeugung gesunder und qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel
- Vermarktung solcher Erzeugnisse unter dem Markenzeichen „Hohenloher Höfe“.

2. Anbaurichtlinien für die Erzeugerbetriebe

2.1 Auflagen für den Gesamtbetrieb

Die Mitgliederbetriebe müssen mit ihrer gesamten landwirtschaftlichen Fläche nach den Richtlinien der Erzeugergemeinschaft Hohenloher Höfe bewirtschaftet werden.

Der Gesamtbetrieb unterliegt den Auflagen nach Wasserschutzzone 3

Dies bedeutet im einzelnen:

- Die Nährstoffversorgung der Pflanzenbestände erfolgt durch eine reduzierte, bedarfsgerechte Düngung mit organischen oder mineralischen Düngemitteln. Die Grunddüngung erfolgt auf Grundlage regelmäßiger Bodenuntersuchungen. Den wirtschaftseigenen organischen Düngemitteln aus der Tierhaltung ist der Vorzug zu geben. Dabei ist der Düngewert dieser betriebseigenen Düngemittel in der Düngebilanz zu berücksichtigen (Gülleuntersuchung).
- Die Düngung ist an den Nährstoffvorräten im Boden, dem Entzug durch die Ernte, dem Pflanzenwachstum und dem Gebot des Grundwasserschutzes zu orientieren. Zum Stichtag 15. November soll der Nitratgehalt, gemessen nach der N-min-Methode, nicht mehr als der im Wasserschutzgebiet zugelassene Wert - aktueller Stand: 45 kg N/ha - betragen.
- Bei unbegrüntem Ackerland ist eine Düngung mit Flüssigmist oder Mineraldünger vom 1. Oktober bis zum 15. Februar, bei Grünland und begrüntem Ackerland vom 15. November bis zum 01. Februar verboten.
- Das Aufbringen von Festmist auf Grünland bzw. auf begrüntem Ackerland ist im Rahmen einer reduzierten N-Düngung ohne zeitliche Begrenzung möglich. Auf unbegrüntem Ackerflächen darf von 15. November bis 15. Februar keine Düngung mit Festmist vorgenommen werden. Grundsätzlich sind bei Stallmist,- Jauche oder Flüssigmistdüngung im Herbst die Gaben so zu bemessen, daß die nachfolgende Winterhauptfrucht (Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen) oder eine Zwischenfrucht die in den wirtschaftseigenen Düngemitteln vorhandenen Nährstoffe organisch bindet und somit eine Auswaschung ins Grundwasser verhindert wird.
- Der Zukauf von organischen Wirtschaftsdüngemitteln aus gewerblicher Tierhaltung ist verboten.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammkompost ist verboten.
- Das Verbrennen von Stroh ist verboten.

Auf den Flächen, die nicht als Hohenloher Höfe Anbauflächen bewirtschaftet werden, sind verbindliche Einschränkungen beim Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zu beachten: alle Mittel müssen für den Einsatz im Wasserschutzgebiet zugelassen sein.

- Verbot des Einsatzes von Wachstumsregulatoren.
- Für den Betrieb ist eine Ackerschlagkartei bzw. ein Feldtagebuch zu führen. Über die Form der Schlagkartei bzw. des Feldtagebuches entscheidet die Erzeugergemeinschaft. EDV-Schlagkarten sind zulässig.
- Der Viehbestand ist an die Fläche gebunden (höchstens 2 DE/ha)

Grundlage eines umweltverträglichen Anbaus ist eine vielgestaltige Fruchtfolge mit Getreide, Leguminosen und Hack- und Blattfrüchten im Wechsel. Dies verhindert die Anreicherung von Schadorganismen im Boden und trägt nachhaltig zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit bei.

Wo immer möglich, werden Zwischenfrüchte angebaut um Erosion vorzubeugen, Strukturschäden zu vermeiden und Auswaschung von Nährstoffen ins Grundwasser zu verhindern.

Der Anteil von Getreide darf in der Fruchtfolge nicht größer als 75 % sein. Getreide soll im Wechsel zwischen Winter- und Sommergetreide angebaut werden. Es darf nicht mehr als 1/3 der Betriebsfläche mit der gleichen Kulturfrucht bestellt werden. Der Anbau von Stoppelweizen (Getreidevorrucht) ist untersagt. Spelzweizen (Dinkel) wird wie Winterweizen eingestuft.

Zu Sommerweizen sind alle Getreidearten außer Weizen als Vorrucht zulässig, wenn nach der Aberntung dieser Getreidearten eine Zwischenfruchtanbau als Winterbegrünung erfolgt.

Werden Hackfrüchte (Zuckerrüben, Kartoffeln) angebaut, so müssen mindestens 30 % der Hackfruchtfläche nach der Vorrucht mit einer Zwischenfrucht begrünt werden. Die Einarbeitung der Grünmasse vor Winterbeginn ist erlaubt.

Die Zuckerrübenfläche darf 25 % der Ackerfläche nicht übersteigen.

Die Kartoffelfläche darf 25 % der Ackerfläche nicht übersteigen.

Nach Leguminosen als Hauptfrucht (Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) muß eine Winterung (Winterweizen, Winterroggen) oder Zwischenfrucht (ausgenommen Leguminosen) angebaut werden. Die Einsaat von Untersaaten zwischen den Maisreihen wird empfohlen.

Die Maisfläche darf 25 % der Ackerfläche nicht übersteigen.

Die Rapsfläche darf 25 % der Ackerfläche nicht übersteigen. Die Wiederbegrünung der Rapsflächen mit Ausfallraps wird wie eine Zwischenfrucht bewertet.

Rotationsbrachen müssen mit Kulturpflanzen begrünt werden.

2.2 Anbaurichtlinien für Hohenloher Höfe Anbauflächen

2.2.1 Getreide

- a) Auf Hohenloher Höfe Anbauflächen **ist jeglicher Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verboten**.
Aus Gründen der Überwachung ist daher der Einsatz der Pflanzenschutzspritze auf Hohenloher Höfe-Anbauflächen auch für andere, hier nicht aufgeführte pflanzenbauliche Maßnahmen, verboten.
- b) Die Unkrautregulierung hat **ausschließlich** auf mechanische oder thermische Weise zu erfolgen.
- c) Die von der Erzeugergemeinschaft angestrebte Ertragsobergrenze von 50 dz/ha bildet die Basis für einen umweltgerechten Getreideanbau. Die Pflanzenbestände sind bei der Aussaatstärke, der Sortenwahl und dem Aussaattermin darauf auszurichten.
- d) Die Stickstoffdüngung darf die Empfehlung des Nitrat-Informationsdienstes des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg nicht übersteigen. Aus Gründen der Umweltverträglichkeit und zur Schonung des Grundwassers darf die N-Düngung entweder über die Verwendung eines stabilisierten Stickstoffdüngers oder durch Aufteilung in sofort aufnehmbare Portionen (max. 40 kg/ha N) erfolgen.
- e) Nach dem Erscheinen des letzten Blattes (Stadium 37) ist keine Düngung mehr zulässig.
- f) Um die Flächen des umweltgerechten Anbaus deutlich sichtbar abzugrenzen, müssen zu den benachbarten Ackergrundstücken und entlang der Wege Ackerrandstreifen von mindestens 2 m Breite angelegt werden. Angesät mit blühenden Pflanzen wie Phacelia, Buchweizen, Lupinen, Senf oder Luzerne, dienen sie außerdem als Nahrungsquelle für Insekten, darunter viele natürliche Feinde von Pflanzenschädlingen.
- g) Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut ist Verboten.

3. Lagerung der Erzeugnisse aus umweltgerechten Anbau
4. Verarbeitung der Erzeugnisse aus umweltgerechten Anbau
5. Vermarktung der Produkte aus umweltgerechten Anbau
6. **Kontrollmaßnahmen**

Durch nachfolgende Kontrollmaßnahmen wird sichergestellt, daß Produkte mit dem Markenzeichen „Hohenloher Höfe“ nach den hier niedergelegten Anbauvorschriften erzeugt wurden und eine besondere Produktqualität beinhalten:

- a) Die als „Hohenloher Höfe“ ausgewiesenen Anbauflächen werden mit dem Zeichen der „Hohenloher Höfe“ beschildert (öffentliche Kennzeichnung für die Kontrolle durch den Verbraucher).
- b) Kontrolle und Überwachung

Neben der Kontrolle durch die Erzeugergemeinschaft werden die Mitglieder im Rahmen eines Kontrollvertrages von einem unabhängigen Kontrollinstitut (LACON) kontrolliert. Die Kontrollergebnisse werden in entsprechenden Protokollen festgehalten und bilden die Grundlage der Anerkennung für Ware die unter der Markenzeichen „Hohenloher Höfe“ verkauft werden darf.

Die weitere Warenflusskontrolle (Mühle , Bäckerei) wird im Rahmen des Herkunfts- und Qualitätszeichens Baden Württemberg durchgeführt

- c) Bodenuntersuchungen

Die Flächen zum Anbau von „Hohenloher Höfe“ Produkten sind in Abständen von maximal 5 Jahren einer Bodenuntersuchung, entweder nach der EUF Methode oder der LUFA Methode zu unterziehen.

- d) Ackerschlagkartei

Um die Kulturmaßnahmen beobachten, kontrollieren und auswerten zu können, ist eine Schlagkartei zu führen. Dem zuständigen Berater und der Kontrollkommission muß diese Schlagkartei zugänglich sein.

- e) Rückstandsanalysen auf Schadstoffe im Produkt.

Die angelieferten Getreidepartien werden nach den Vorgaben des Herkunfts- und Qualitätszeichens Baden Württemberg von einem unabhängigen Lebensmittelchemiker i. S. § 14 LMBG auf Rückstände untersucht.

- f) Die Vertragspartner der Erzeugergemeinschaft sind verpflichtet, über die aufgenommene, weiterverarbeitete und vermarktete Menge von Produkten der Hohenloher Höfe Nachweis zu führen.

Richtlinien für Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung werden zusammen mit den Handelspartnern erstellt.

Stand: März 2010